

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 4 (1912)
Heft: 6

Nachruf: † Bundesrat Deucher
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

beck, Advokat in Basel, der Verfasser des «Schweizerischen Rechtslexikons», im Verlage Orell Füssli in Zürich eine systematische Darstellung der Einführungsgesetze unter dem Titel: «Das kantonale Einführungsrecht zum Zivilgesetzbuch», heraus. Der Verfasser dieser verdienstvollen Arbeit hat in den Jahren 1910/11 in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht eine Artikelserie über das im Werden begriffene kantonale Einführungsrecht publiziert, welche bei der Ausarbeitung der kantonalen Einführungsgesetze vielfach zu Rate gezogen wurde. Er hat auch an der Bearbeitung des basellandschaftlichen Einführungsgesetzes hervorragenden Anteil genommen. Im Auftrag von Herrn Professor Dr. Andreas Häusler in Basel, dem Herausgeber der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, bearbeitete Herr Dr. Brodtbeck nun auch das in Rechtskraft erwachsene kantonale Einführungsrecht. Im Laufe der Arbeit stellt es sich aber heraus, dass dieselbe für einen blossen Aufsatz zu umfangreich würde, und deshalb in Buchform publiziert werden müsse. Im ausdrücklichen Einverständnis mit Herrn Prof. Dr. Häusler unterbleibt deshalb jene Publikation in der erwähnten Zeitschrift und wird ersetzt durch das obgenannte, im bekannten Verlage von Orell Füssli in Zürich nun erscheinende Buch. Das eidgenössische Justizdepartement subventioniert die Herausgabe dieser Arbeit, welche als wissenschaftliche Behandlung der Einführungsgesetzgebung sowie den Anforderungen der Praxis in weitestem Masse entgegenkommt.

Die Zeitschrift „**Am häuslichen Herd**“ beweist stets aufs neue ihr ernstes Streben, ein treuer Freund unseres Volkes zu sein. Wie die vorhergehenden Nummern, so ist auch das vorliegende 9. Heft des 15. Jahrganges dieser von der Pestalozzigesellschaft herausgegebenen illustrierten Monatsschrift reich an literarisch gediegenen Beiträgen. Humorvoll ist die Erzählung Berthold Auerbachs: «Das Glück auf der Extrafahrt». Die liebevolle Biographie über Florence Nightingale schildert uns ein Frauenleben im Dienste der Barmherzigkeit. Aus der Gletscherwelt mit ihren Schönheiten und Gefahren erzählt F. W. Schwarz, Zürich, in Wort und Bild. Wir wünschen der Zeitschrift «Am häuslichen Herd», dass ihr Heimatrecht werde in recht vielen Häusern unseres Schweizerlandes, an dessen Wohlfahrt sie mitbauen möchte durch Wort und Bild.

Die Handarbeit, der Grund- und Eckstein der harmonischen Bildung und Erziehung. Sechste Auflage. Von Robert Seidel, Privatdozenten der Pädagogik am eidg. Polytechnikum und an der Universität in Zürich. 6. Auflage. (7.—10. Tausend.) (45 S.) Oktavformat, Zürich 1911. Art. Institut Orell Füssli. 50 Cts.

Aus dem Inhalt heben wir hervor: Die Bedeutung des Unterrichtes und der Erziehung — Der Zweck der Erziehung. — Entsprechen die Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Erziehungszweck? — Der Handarbeitsunterricht und die physische Natur des Menschen. — Der Handarbeitsunterricht und die geistige Natur des Menschen. — Leitsätze über die Bedeutung des erzieherischen Handarbeitsunterrichtes in physiologischer und in psychologisch-pädagogischer Hinsicht, in Hinsicht auf Geistes-, Charakter und Kunstbildung sowie in Hinsicht auf die Volkswirtschaft.

Die Schrift enthält die wichtigsten Richtungslinien einer neuen Pädagogik und wird viele dankbare Leser finden. Wir empfehlen sie jedermann aufs beste

Verlag: Schriftenvertrieb des Arbeiterbund Basel.

Das Volkslied und das Tendenzlied. Unter diesem Titel wird ein prächtiger Vortrag unseres Genossen

Marius Fallet über Volkslied und Tendenzlied, gehalten am neunten Stiftungsfest des «Sängerbund Vorwärts» in Basel, veröffentlicht. Der Autor, der uns allen als eifriger Förderer der Arbeiterbildung, namentlich der Bildung und Erziehung der Arbeiterjugend in sozialistischem Sinne, bekannt ist, hat es verstanden, in diesem Vortrag in knapper und zugleich fesselnder Form das Wesen des Volksliedes und des Tendenzliedes zu erklären. Dabei hat es aber der Autor nicht bewenden lassen, sondern er wusste in einer Sprache, die direkt zur Seele dringt, sein Auditorium für die Pflege der schönen Kunst des Gesanges zu begeistern, und ebenso die Arbeitersänger dafür zu gewinnen, ihre Kunst noch mehr als bisher in den Dienst der edlen Bestrebungen der um Lebensglück und Freiheit für alle kämpfenden Arbeiterklasse zu stellen.

Wir empfehlen daher die Broschüre *Volkslied und Tendenzlied* allen Lesern, allen Arbeiterbibliotheken zur Anschaffung.

† Bundesrat Deucher

ist im Alter von 81 Jahren am 10. Juli, abends, in Bern gestorben. Seit längerer Zeit leidend, kam sein Hinscheiden doch unerwartet. Deucher gehörte dem Bundesrat seit 10. April 1883 an, also volle 29 Jahre. Bis in sein hohes Alter körperlich rüstig, hat er sein Departement mit seltener Frische und grossem Geschick geleitet, als Debatter war er lebenswürdig, oft war seine Rede mit Humor gewürzt, er konnte aber auch scharf vom Leder ziehen.

Deucher stammt aus Steckborn im Thurgau. Von Beruf Arzt, praktizierte er in Fauenfeld; er leitete damals die demokratische Bewegung seines Heimatkantons, trat 1879 in die Regierung und wurde gleich auch als Nationalrat gewählt. Nach wenigen Jahren Wirksamkeit im Heimatkantone folgte dann sein Uebertritt in den Bundesrat.

Als Vorsteher des Departements des Innern hat Deucher grosse Verdienste um die Ausgestaltung des Fabrikgesetzes und die Unfallgesetzgebung. Die Postulate der Arbeiter fanden in ihm einen wohlwollenden Magistraten. Die Vorarbeiten zur Revision des Fabrikgesetzes hat er umsichtig und alle Interessenten berücksichtigend in die Wege geleitet. Leider war es ihm nicht vergönnt, das soziale Werk zu Ende zu führen.

Mit Deucher ist einer der populärsten Bundesräte aus dem Leben geschieden. Die Arbeiterschaft wird ihm ein dankbares Andenken bewahren.